



# AMTSBLATT DER STADT DINSLAKEN

---

Amtliches Verkündungsblatt

9. Jahrgang

Dinslaken, 22.03.2016

Nr. 8 S. 1 - 18

## Inhaltsverzeichnis

- **Bebauungsplan Nr. 201, 2. Änderung**  
(Bereich Hedwigstraße, südlich der Christinenstraße, zwischen Weser Straße und Bundesbahn)
- **Bebauungsplan Nr. 201, 3. Änderung**  
(Bereich zwischen Hedwigstraße und Weser Straße)
- **Bebauungsplan Nr. 254**  
(Bereich Otto-Lilienthal-Straße / Kleiststraße / Am Pfauenzehnt)  
hier: Zweite Verlängerung der Veränderungssperre
- **3. Satzung vom 17.03.2016 zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Dinslaken vom 03.11.2003**
- **6. Änderung vom 17.03.2016 der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Dinslaken (Vergnügungssteuersatzung) vom 18.12.2002**
- **5. Satzung vom 17.03.2016 zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadtbibliothek Dinslaken vom 01.09.1994**
- **Öffentliche Bekanntmachung der Fernwärmeversorgung Niederrhein GmbH**  
**Änderung der Fernwärmepreise**

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vom Rat der Stadt Dinslaken am 15.03.2016 beschlossene

Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 201 (Bereich Hedwigstraße, südlich der Christinenstraße, zwischen Weseler Straße und Bundesbahn)

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Dinslaken, 17.03.2016

gez. Dr. Michael Heidinger  
Bürgermeister

## **Bekanntmachung der Stadt Dinslaken**

### **Bebauungsplan Nr. 201, 2. Änderung (Bereich Hedwigstraße, südlich der Christinenstraße, zwischen Weseler Straße und Bundesbahn)**

Der Rat der Stadt Dinslaken hat am 15.03.2016 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 201 gemäß § 10 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen.

Der Planbereich ist aus der beigefügten Skizze ersichtlich.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 201 in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 201, 2. Änderung mit Begründung kann im Technischen Rathaus, Stabsstelle Stadtentwicklung, Hünxer Str. 81, I. Obergeschoss, montags bis freitags von 8 Uhr bis 12 Uhr und montags bis donnerstags von 14 Uhr bis 16 Uhr von jedermann eingesehen werden. Jeder kann über den Inhalt des Planes Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Baugesetzbuch in der zurzeit geltenden Fassung werden unbeachtlich:

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Dinslaken, Stabsstelle Stadtentwicklung, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts, geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit geltenden Fassung kann gem. § 7 Abs. 6 Satz 1 gegen den vorstehenden Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Dies gilt nicht bei fehlender vorgeschriebener Genehmigung oder nicht durchgeführtem vorgeschriebenem Anzeigeverfahren, bei nicht ordnungsgemäßer Bekanntmachung, bei vorheriger Beanstandung des Ratsbeschlusses durch den Bürgermeister oder rechtzeitiger Rüge eines Form- oder Verfahrensmangels.

Dinslaken, 17.03.2016

gez. Dr. Michael Heidinger  
Bürgermeister



## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vom Rat der Stadt Dinslaken am 15.03.2016 beschlossene

Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 201 (Bereich zwischen Hedwigstraße und Weseler Straße)

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Dinslaken, 17.03.2016

gez. Dr. Michael Heidinger  
Bürgermeister

## **Bekanntmachung der Stadt Dinslaken**

### **Bebauungsplan Nr. 201, 3. Änderung (Bereich zwischen Hedwigstraße und Weseler Straße)**

Der Rat der Stadt Dinslaken hat am 15.03.2016 die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 201 gemäß § 10 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen.

Der Planbereich ist aus der beigefügten Skizze ersichtlich.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 201 in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 201, 3. Änderung mit Begründung kann im Technischen Rathaus, Stabsstelle Stadtentwicklung, Hünxer Str. 81, I. Obergeschoss, montags bis freitags von 8 Uhr bis 12 Uhr und montags bis donnerstags von 14 Uhr bis 16 Uhr von jedermann eingesehen werden. Jeder kann über den Inhalt des Planes Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Baugesetzbuch in der zurzeit geltenden Fassung werden unbeachtlich:

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Dinslaken, Stabsstelle Stadtentwicklung, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts, geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit geltenden Fassung kann gem. § 7 Abs. 6 Satz 1 gegen den vorstehenden Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Dies gilt nicht bei fehlender vorgeschriebener Genehmigung oder nicht durchgeführtem vorgeschriebenem Anzeigeverfahren, bei nicht ordnungsgemäßer Bekanntmachung, bei vorheriger Beanstandung des Ratsbeschlusses durch den Bürgermeister oder rechtzeitiger Rüge eines Form- oder Verfahrensmangels.

Dinslaken, 17.03.2016

gez. Dr. Michael Heidinger  
Bürgermeister



## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die zweite Verlängerung der Veränderungssperre für den Bereich des künftigen Bebauungsplanes Nr. 254 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

### Hinweise:

1. Zu der o. a. Satzung gehört der in § 2 genannte Lageplan, welcher ab sofort im Technischen Rathaus, Stabsstelle Stadtentwicklung, Hünxer Straße 81, I. Obergeschoss, während der Öffnungszeiten (montags bis freitags 8 Uhr bis 12 Uhr und montags bis donnerstags von 14 Uhr bis 16 Uhr) zu jedermanns Einsicht ständig ausliegt.
2. Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Sie können die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass sie die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragen.
3. Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Dinslaken, Stabsstelle Stadtentwicklung, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
4. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
  - b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
  - c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt vorher gerügt worden ist und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurde, die den Mangel ergibt.

Dinslaken, 17.03.2016

gez. Dr. Michael Heidinger  
Bürgermeister

## **Bekanntmachung der Stadt Dinslaken**

### **Satzung**

der Stadt Dinslaken vom 17.03.2016 über die zweite Verlängerung der Veränderungssperre für den Bereich des künftigen Bebauungsplanes Nr. 254 (Bereich Otto-Lilienthal-Straße/ Kleiststr./ Am Pfauenzehnt).

Auf Grund der §§ 14, 16 und 17 (1) BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert am 15.07.2014 (BGBl. I, S. 954) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW A. 666/ SGV NW S. 1198) – jeweils in der zurzeit gültigen Fassung – hat der Rat der Stadt Dinslaken in seiner Sitzung am 15.03.2016 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Zu sichernde Planung**

Der Planungs-, Umweltschutz-, Grünflächen- und Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Dinslaken hat in seiner Sitzung am 28.08.2012 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 254 (Bereich Otto-Lilienthal-Straße/ Kleiststr./ Am Pfauenzehnt) aufzustellen. Zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet wird die zweite Verlängerung der seit dem 26.03.2013 wirksamen Veränderungssperre erlassen.

#### **§ 2**

#### **Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus dem Lageplan (Gemarkung Dinslaken, Darstellung auf der Grundlage der DGK 5), der als Anlage zur Veränderungssperre Bestandteil der Satzung ist. Die Geltungsbereiche dieser Veränderungssperre und des Bebauungsplans Nr. 254 sind identisch.

#### **§ 3**

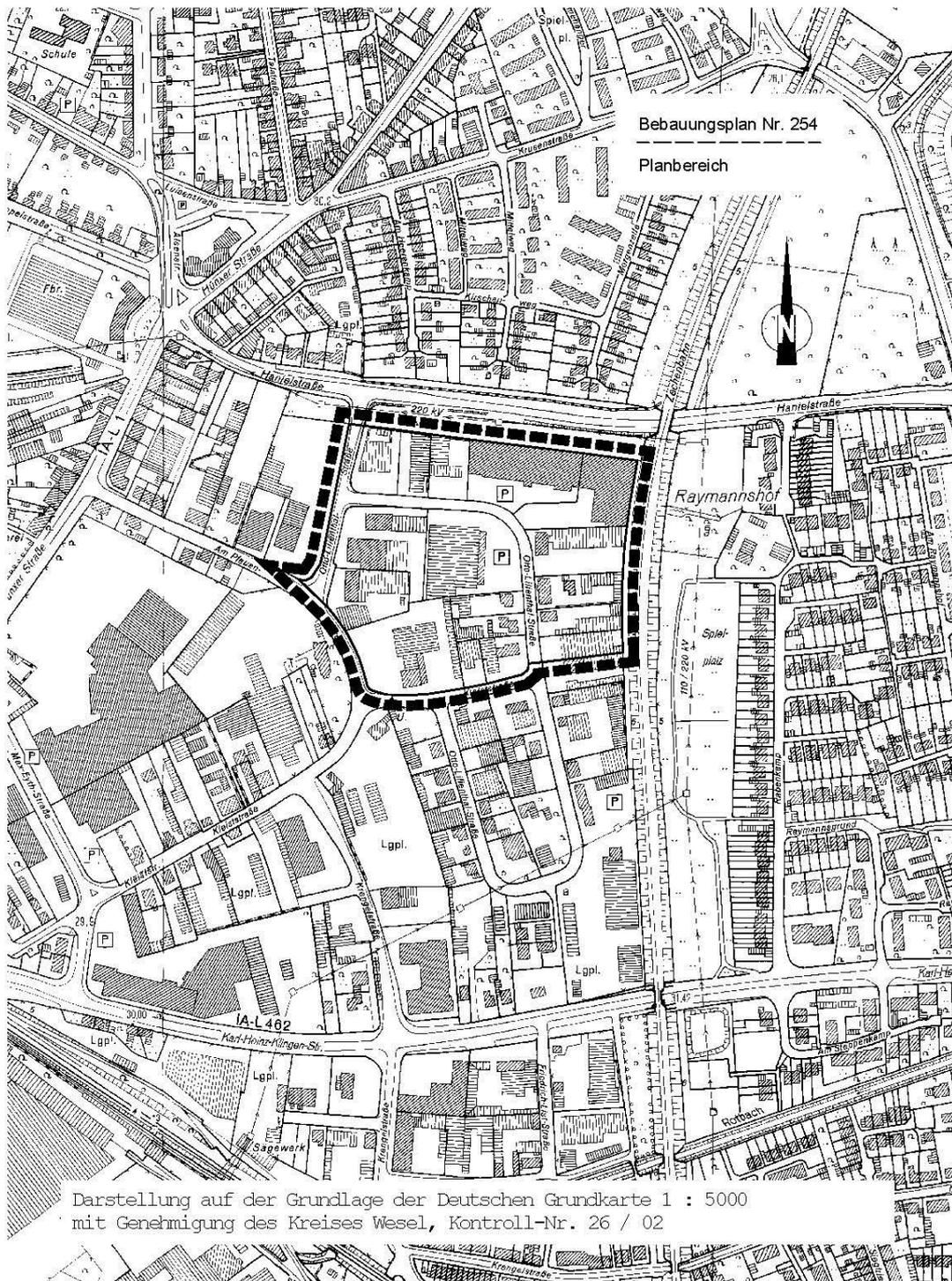
#### **Rechtswirkungen der Veränderungssperre**

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen
1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
  2. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:
    - a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben und die einer bauaufsichtlichen Genehmigung oder Zustimmung bedürfen oder die der Bauaufsichtsbehörde angezeigt werden müssen oder über die in einem anderen Verfahren entschieden wird;
    - b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten, auch wenn sie keine Vorhaben nach Buchst. a sind;
  3. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderung von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Interessen nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre genehmigt worden oder aufgrund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

#### **§ 4 In- und Außerkrafttreten**

- (1) Die zweite Verlängerung der Veränderungssperre tritt am 26.03.2016 in Kraft.
- (2) Sie tritt am 25.03.2017 außer Kraft. Auf die Frist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen.
- (3) Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist.



## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vom Rat der Stadt Dinslaken am 15.03.2016 beschlossene

3. Satzung vom 17.03.2016 zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Dinslaken vom 03.11.2003

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden die den Mangel ergibt.

Dinslaken, 17.03.2016

gez. Dr. Michael Heidinger  
Bürgermeister

3. Satzung vom 17.03.2016 zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Dinslaken vom 03.11.2003

---

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) - in der aktuell gültigen Fassung - und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) – in der aktuell gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Dinslaken in seiner Sitzung vom 15.03.2016 folgende Änderung der Hundesteuersatzung beschlossen:

I.

1. In § 2 Abs. 1 wird die Steuer wie folgt erhöht:

- a) bei einem Hund von 108,- € auf 120,- €
- b) bei zwei Hunden, je Hund von 120,- € auf 132,- €
- c) bei drei oder mehr Hunden, je Hund von 132,- € auf 144,- €
- d) bei gefährlichen Hunden, je Hund von 624,- € auf 636,- €

II.

Die Satzung tritt am 01.04.2016 in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vom Rat der Stadt Dinslaken am 15.03.2016 beschlossene

6. Änderung vom 17.03.2016 der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Dinslaken (Vergnügungssteuersatzung) vom 18.12.2002

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden die den Mangel ergibt.

Dinslaken, 17.03.2016

gez. Dr. Michael Heidinger  
Bürgermeister

6. Satzung vom 17.03.2016 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Dinslaken (Vergnügungssteuersatzung) vom 18.12.2002

---

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) - in der aktuell gültigen Fassung - und der §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) - in der aktuell gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Dinslaken in seiner Sitzung vom 15.03.2016 folgende Änderung der Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

**I.**

1. In § 8 Abs. 2 Nr. 1 wird der Steuersatz von 18 v.H. auf 19 v.H. erhöht.

**II.**

Die Satzung tritt am 01.04.2016 in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vom Rat der Stadt Dinslaken am 15.03.2016 beschlossene

5. Satzung vom 17.03.2016 zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadtbibliothek Dinslaken vom 01.09.1994

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden die den Mangel ergibt.

Dinslaken, 17.03.2016

gez. Dr. Michael Heidinger  
Bürgermeister



## B E K A N N T G A B E

Öffentliche Bekanntgabe der Fernwärmeversorgung Niederrhein GmbH  
an ihre Fernwärmekunden in Dinslaken, Voerde, Hünxe-Bruckhausen und Moers

### Änderung der Fernwärmepreise

- (1) Die in den Preisänderungsklauseln enthaltenen Preisbestimmungselemente der Preislisten Niederrhein (TA Niederrhein), 01 Dinslaken 03 Voerde 14 Hünxe-Bruckhausen (TA 01 03 14), Ia - 01/03 SV (SV 01 03 (a)), Ib - 01/03 SV (SV 01 03 (b)), Ic - 01/03 SV (SV 01 03 (c)), Stadt Voerde (TA 03 Stadt Voerde), 05 Moers 18 Moers-Rheinkamp (TA 05 18), Ia - 05/18 SV (SV 05 18 (a)), Ib - 05/18 SV (SV 05 18 (b)), Ic - 05/18 SV (SV 05 18 (c)), Id - 05/18 SV (SV 05 18 (d)), Ie - 05/18 SV (SV 05 18 (e)), If - 05/18 SV (SV 05 18 (f)), TA Sonderprogramm Verdichtung und I 14 SV Grundschule Bruckhausen ändern sich zum 01.04.2016 wie folgt:

Kohle (K)	von	70,82 €/t (1./2. Quartal 2015)	auf	65,08 €/t (3./4. Quartal 2015)
Investitionsgüterindex (I)	von	104,0 (01/2015-06/2015)	auf	104,3 (07/2015-12/2015)
Heizöl (HEL)	von	52,14 €/hl (01/2015-06/2015)	auf	44,74 €/hl (07/2015-12/2015)
Schweröl (HS)	von	311,21 €/t (01/2015-06/2015)	auf	245,59 €/t (07/2015-12/2015)
Holzindex (B)	von	100,4 (01/2015-06/2015)	auf	99,2 (07/2015-12/2015)
Wärmeindex (W)	von	114,1 (01/2015-06/2015)	auf	108,6 (07/2015-12/2015).

Es ändern sich der Arbeitspreis und die Grund- und Verrechnungspreise. Der die Brennstoffkosten abdeckende Anteil des Arbeitspreises wird zu 12 % durch die Kohlepreis-, zu 9 % durch die Investitionsgüterindex-, zu 13 % durch die Heizölpreis-, zu 11 % durch die Schwerölpreis- und zu 11 % durch die Holzindexveränderung bestimmt. Abweichend hiervon wird bei der Preisliste TA Sonderprogramm Verdichtung der die Brennstoffkosten abdeckende Anteil des Arbeitspreises zu 7 % durch die Kohlepreis-, zu 22 % durch die Investitionsgüterindex-, zu 7 % durch die Heizölpreis-, zu 6 % durch die Schwerölpreis- und zu 7 % durch die Holzindexveränderung bestimmt.

Zum 01.04.2016 treten die neuen Preislisten in Kraft.

Der Arbeitspreis gemäß der Preisliste Niederrhein (TA Niederrhein) beträgt damit ab dem 01.04.2016 beispielsweise 4,762 Cent/kWh(netto) / 5,667 Cent/kWh(brutto) und der Jahresgrundpreis 37,95 €/kW(netto) / 45,16 €/kW(brutto).

- (2) Die in den Preisänderungsklauseln der Preislisten I 01 SV Dampflieferung Evangelisches Krankenhaus und I 05 SV Kreis Wesel (Biomasse-Heizwerk) enthaltenen Preisbestimmungselemente ändern sich zum 01.04.2016 wie folgt: Kohle (K) von 70,82 €/t (1./2. Quartal 2015) auf 65,08 €/t (3./4. Quartal 2015), Lohn (L) von 18,27 €/h (01.10.2014) auf 18,69 €/h (01.12.2015), Investitionsgüterindex von 103,5 (Jahresindex 2014) auf 104,2 (Jahresindex 2015) und Heizöl (HEL) von 63,93 €/hl (Jahresindex 2014) auf 48,44 €/hl (Jahresindex 2015). Es ändern sich der Arbeitspreis und die Grund- und Verrechnungspreise. Der die Brennstoffkosten abdeckende Anteil der Arbeitspreise wird zu 30% durch die Investitionsgüterindex-, zu 20% durch die Lohn- und zu 10 % durch die Kohlepreisveränderung bestimmt.

Zum 01.04.2016 treten die neuen Preislisten in Kraft.

- (3) Die in den Preisänderungsklauseln der Preisliste Voerde-Friedrichsfeld (TA Voerde-Friedrichsfeld) enthaltenen Preisbestimmungselemente ändern sich zum 01.04.2016 wie folgt: Erdgas (G) von 113,5 (01/2015-06/2015) auf 111,6 (07/2015-12/2015), Holzindex (B) von 100,4 (01/2015-06/2015) auf 99,2 (07/2015-12/2015), Investitionsgüterindex von 104,0 (01/2015-06/2015) auf 104,3 (07/2015-12/2015) und Wärmeindex (W) von 114,1 (07/2015-12/2015) auf 108,6 (07/2015-12/2015). Es ändern sich der Arbeitspreis und die Grund- und Verrechnungspreise. Der die Brennstoffkosten abdeckende Anteil des Arbeitspreises wird zu 22% durch die Gaspreis- und zu 78 % durch die Holzpreisveränderung bestimmt.

Zum 01.04.2016 treten die neuen Preislisten in Kraft.

- (4) Das in den Preisänderungsklauseln enthaltene Preisbestimmungselement Heizöl (HEL) der Preislisten Con 05 Düsseldorfer Str. 222 und TA 01 Schäfer-Aengenendt ändert sich zum 01.04.2016 von 63,93 €/hl (Jahresdurchschnittspreis 2014) auf 48,44 €/hl (Jahresdurchschnittspreis 2015). Es ändern sich die Arbeitspreise. Bei der Preisliste Con 05 Düsseldorfer Str. 222 ändert sich das Preisbestimmungselement Lohn (L) von 18,27 €/h (01.10.2014) auf 18,69 €/h (01.12.2015). Es

ändern sich der Grund- und der Verrechnungspreis. Der die Brennstoffkosten abdeckende Anteil des Arbeitspreises wird zu 90 % (Con 05 Düsseldorfer Str. 222) bzw. 80 % (TA 01 Schäfer-Aengenendt) durch die Heizölpreisveränderung bestimmt.

(5) Die gültigen neuen Preislisten liegen in unseren Geschäftsräumen aus und werden auf Anfrage zugeschickt.

Dinslaken, 22. März 2016

FERNWÄRMEVERSORGUNG NIEDERRHEIN GMBH